Die Kontrolle durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung

§ 26

(1) Staatliche Organe der Technischen Überwachung sind:

a) die Zentralinspektion der Technischen Überwachung und die von ihr angeleiteten regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung mit ihren Außenstellen,

b) die Inspektionen der Technischen Überwachung bei anderen staatlichen Organen. Die Bildung solcher Inspektionen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Der Wirkungsbereich der bestehenden Inspektionen der Technischen Überwachung bei den anderen staatlichen Organen sowie deren Zusammenarbeit mit der Zentralinspektion der Technischen Überwachung werden durch Vereinbarungen geregelt.

(3) Die Leiter der regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung können Großbetrieben auf deren Antrag bestimmte Aufgaben der Technischen Überwachung zur Eigenüberwachung übertragen.

§ 27

(1) Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung haben insbesondere die Pflicht,

a) Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren freizugeben bzw. zu überwachen, sofern dies in Arbeitsschutzanordnungen vorgesehen ist,

b) Werktätige zu prüfen, die an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen oder mit entsprechenden Arbeitsverfahren arbeiten und hierfür auf Grund von Arbeitsschutzanordnungen eine besondere Befähigung nachweisen müssen,

c) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Buchst. a den Arbeitsschutzinspektionen auf deren Antrag kostenlos technische Gutachten über die Arbeitssicherheit zu erstatten sowie an Unfalluntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Inspektoren der Technischen Überwachung haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen sowie Arbeitsverfahren zu erteilen.

(3) Die Tätigkeit der staatlichen Organe der Technischen Überwachung ist gebührenpflichtig, soweit das in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Leiter zentraler staatlicher Organe mit eigenen Organen der Technischen Überwachung können für diese Sonderregelungen treffen.

Die Kontrolle durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 28

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:

a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen,

c) die Arbeitsschutzinspektion beim Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen sowie

d) die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleute.

(2) Die Kontrolle des Arbeitsschutzes im Ministerium des Innern, Ministerium für Nationale Verteidigung und Ministerium für Staatssicherheit sowie den ihnen nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen obliegt eigenen Organen.

§ 29

(1) Die haupt- und nebenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleute haben als Beauftragte der gewerkschaftlichen Leitungen insbesondere das Recht,

a) die Verwirklichung des Arbeitsschutzes durch den Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter und alle anderen Werktätigen zu kontrollieren,

b) die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu überprüfen,

c) vom Betriebsleiter Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern,

d) Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu führen und

e) auf die Zielsetzung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einzuwirken.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben das Recht, vom Betriebsleiter die sofortige Stillegung von Maschinen und Anlagen zu fordern, wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Werktätigen besteht. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zu erteilen.

§ 30

Der Einspruch gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Auflage Einspruch beim Leiter des Organs erheben, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Hilft der. Leiter dieses Organs dem Einspruch nicht binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist ab, so hat er den Einspruch innerhalb derselben Frist an den Leiter des übergeordneten Organs weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen ausgeschlossen wurde.